

# Dienstleistungsvertrag LEG Basis

## «Abrechnung direkt»



### **Disclaimer**

Diese Vertragsvorlage wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt und dient ausschliesslich als unverbindliche Musterregelung. Sie stellt keine Rechtsberatung dar und kann eine solche auch nicht ersetzen.

Die Vorlage erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität oder rechtliche Korrektheit im Einzelfall. Gesetzliche Bestimmungen, Rechtsprechung sowie individuelle vertragliche und tatsächliche Umstände können dazu führen, dass Regelungen unwirksam, unzweckmässig oder unvollständig sind.

Die Verwendung dieser Vertragsvorlage erfolgt auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Verwendung, Anpassung oder Anwendung dieser Vorlage entstehen, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Bevor die Vertragsvorlage verwendet werden kann, muss sie an die Bedürfnisse und Eigenschaften des EVUs angepasst werden.

# Dienstleistungsvertrag LEG Basis

## «Abrechnung direkt»



### 1. Grundlagen und Geltungsbereich

1.1. Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen Alpen Energie («EVU») als Dienstleister und der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), vertreten durch den LEG-Vertretung.

### 2. Definitionen

2.1. Anlage: Energieerzeugungsanlage oder Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage.

2.2 Endverbraucher (Konsumierende): Teilnehmende einer LEG (Art. 17d StromVG), die die in der LEG produzierte Energie beziehen.

2.3 Erzeugende (Produzierende): Teilnehmende einer LEG, Betreibende einer Anlage und Produzierende der erneuerbaren Energie für die LEG.

2.4 Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG): Zusammenschluss von Erzeugenden und Endverbrauchenden mit dem Zweck, lokal produzierte Energie in der LEG auszutauschen unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes.

2.5 LEG-Strom: Strom, der von Erzeugungsanlagen der Erzeugenden zu den Endverbrauchenden einer LEG über das Netz des Netzbetreibers geliefert wird.

2.6 LEG-Vertretung: Die LEG-Vertretung vertritt die LEG in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und ist die Ansprechperson für die Teilnehmenden der LEG. Die LEG-Vertretung nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 19 g Abs. 1 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber wahr.

2.7 EVU: Verteilnetzbetreiber und Energieversorger von Teilgebieten der Gemeinden Meiringen, Schattenhalb und Hasliberg.

2.8 LEG-Vertrag: Schriftliche Vereinbarung zwischen den Teilnehmenden der LEG, welche das interne Rechtsverhältnis der Gemeinschaft regelt und die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 19f Abs. 1 StromVV erfüllt. Das EVU ist nicht Partei des LEG-Vertrags.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung des Dienstleistungsvertrags LEG Basis müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugenden und Endverbrauchenden haben sich auf Grundlage eines LEG-Vertrags zu einer LEG zusammengeschlossen.

- Alle Teilnehmenden sind mit der Lieferung ihrer Produktions-/Verbrauchsdaten an den Dienstleister einverstanden.

- Die LEG-Vertretung hat die LEG beim Verteilnetzbetreiber angemeldet.

- Die Anlagen sind mit kommunikativen Smart Metern des Verteilnetzbetreibers ausgerüstet, die den Stromverbrauch in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme des Verteilnetzbetreibers sicherstellen.

### 4. Bezugnahme auf LEG-Vertrag

4.1. Die Höhe des Preises für die innerhalb der LEG produzierte und bezogene Energie richtet sich nach dem Preis festgelegt im LEG-Vertrag.

4.2. Änderungen des LEG-Vertrags, welche Auswirkungen auf die Leistungen des EVU haben können, sind dem EVU unverzüglich mitzuteilen.

### 5. Rechnungsstellung und Inkasso

5.1. Die LEG, vertreten durch die LEG-Vertretung, beauftragt das EVU als Dienstleister, den Teilnehmenden der LEG im Namen und im Auftrag der LEG alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Energielieferung treuhänderisch in Rechnung zu stellen und das Inkasso bis zur zweiten Mahnung zu übernehmen.

5.2. Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten des EVUs (getrennte Ausweisung von Bezug LEG, Bezug Reststrom, Einspeisung LEG, Überschussenergie, Netzbatt LEG).

5.3. Die vom EVU eingenommenen Beträge aus der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit werden den Produzierenden der LEG jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf ein vom Produzierenden hierfür bezeichnetes Konto unter Abzug des Dienstleistungsentgelts gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags sowie allfälliger bereits an den Produzierenden bezahlten Gutschriften überwiesen.

5.4. Ausstehende Forderungen gegenüber Endverbrauchenden der LEG verfolgt das EVU bis zur zweiten Mahnung. Danach werden die ausstehenden Beträge den Produzierenden belastet.

5.5. Das EVU informiert die LEG-Vertretung über den Zahlungsverzug von Endverbrauchenden.

5.6. Die Parteien sind verpflichtet, die von der anderen Partei erhaltenen Personendaten nur im Rahmen der zulässigen Zwecke zu bearbeiten sowie diese Personendaten vertraulich zu behandeln, nicht länger als für die Bearbeitungszwecke erforderlich aufzubewahren sowie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu sichern.

### 6. Dienstleistungsentgelt und Gebühren

6.1. Das EVU erhält vom Produzierenden für die Abrechnungs- und Inkassotätigkeit ein Dienstleistungsentgelt von 0 Rp./kWh inkl. MwSt.

6.2. Für die Einrichtung der Dienstleistung entrichten die LEG-Teilnehmenden dem EVU eine Initialgebühr **von 500 CHF inkl. MwSt.**

6.3. Bei einem LEG-Beitritt (gem. Ziff. 7.2) entrichtet der betreffende LEG-Teilnehmende dem EVU eine Beitrittsgebühr **von <X> CHF** zzgl. MwSt.

6.4. Mit den obengenannten Dienstleistungsentgelt und Gebühren sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten.

6.5. Die Zahlungsbedingungen richten sich, falls nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des EVUs.

6.6. Das Dienstleistungsentgelt und die Gebühren dürfen vom EVU nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber der LEG-Vertretung auf Monatsende des übernächsten Monats angepasst werden.

### 7. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

7.1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU und der LEG entsteht durch die Zustimmung der LEG-Vertretung zum vorliegenden Dienstleistungsvertrag.

7.2. Der Einbezug neuer Erzeugender oder Endverbraucher in eine LEG («LEG-Beitritt») erfolgt innert drei Monaten immer auf den Monatsersten. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags ist vorbehalten.

7.3 Der Dienstleistungsvertrag gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Quartals gekündigt werden.

7.4. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung des Dienstleistungsentgelts (Ziffer 6.6), bei Nichtbringen der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch die andere Partei und bei massgeblichen Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

### 8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Zahlungsbedingungen: Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, richten sich die Zahlungsbedingungen nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EVU.

8.2 Haftung: Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages verursacht werden, gelten die Bestimmungen zum Haftungsausschluss gemäss den AGB des EVUs/den Vorgaben des entsprechenden Gemeindereglements.

8.3 Bezug Dritter: Das EVU ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

### 9. Schlussbestimmungen

9.1. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

9.3. Es findet ausschliesslich schweizerisches materielles Recht Anwendung.

9.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun.

# Dienstleistungsvertrag LEG Basis «Abrechnung direkt»



Unterschriften:

Vertragspartner:

LEG-Vertretung:.....

Meiringen, xx.xx.xxx .....

LEG-Vertretung:.....

Meiringen, xx.xx.xxx .....

LEG-Vertretung:.....

Meiringen, xx.xx.xxx .....

LEG-Vertretung:.....

Meiringen, xx.xx.xxx .....

LEG-Vertretung:.....

Meiringen, xx.xx.xxx .....

EVU: Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen

Meiringen, xx.xx.xxx .....